

<b>1.</b>	<b>ENDBERICHT – RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>PLANUNGSHALTE UND GRUNDLAGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTE</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTES</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG VON STELLUNGNAHMEN IN DEN EINZELNNEN VERFAHRENSSCHRITTEN</b>	<b>5</b>
<b>4.1.</b>	<b>Vollständigkeitsprüfung</b>	<b>5</b>
<b>4.2.</b>	<b>Stellungnahmen im Verfahren</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTERWÄGUNGEN</b>	<b>15</b>

## **1. ENDBERICHT – RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

---

Die Gemeinde Pill hat als Grundlage für die Fortschreibungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen und gem. § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes auf die Umwelt verursacht, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 5 Absatz 4 wurden die öffentlichen Umweltstellen vor der Ausarbeitung der gegenständlichen Planung befasst und eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt, sowie gemäß § 6 TUP 2005 eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Umweltstellen sichergestellt.

Gemäß § 8 TUP 2005 müssen bei der Beschlussfassung über den Plan der Umweltbericht und die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen nachvollziehbar zu berücksichtigt werden.

Dazu ist gemäß § 9 Abs. 3 TUP 2005 eine zusammenfassende Erklärung, wie die Umwelterwägungen in die Planung einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurde, in geeigneter Form zugänglich zu machen. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden.

Der vorliegende Endbericht umfasst die maßgeblichen Inhalte wie sie gem. § 9 Abs. 3 TUP vorgegeben werden. Diese werden im Zuge der Beschlussfassung berichtet und fließen damit in den Beschluss zur Erlassung der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill ein.

## **2. PLANUNGSSINHALTE UND GRUNDLAGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES**

---

Das Örtliche Raumordnungskonzept besteht aus dem Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 (bestehend aus Teil West und Teil Ost). Er bildet mit dem Erläuterungsbericht mit Umweltbericht und den folgenden Plandarstellungen einen wesentlichen Bestandteil der fachlichen Begründung:

- a) Gebietsnutzung M 1:5.000
- b) Baulandbilanz und Änderungsansuchen M 1:10.000
- c) Verkehrsplan und Technischer Infrastrukturplan M 1:10.000

Weiters wurde für das gesamte Gemeindegebiet eine naturkundefachliche Erhebung vorgenommen, die als Grundlage für die Kategorisierung der Freihaltestächen herangezogen wurde. Erhoben wurden dabei ein Lebensraumtypenplan, ein Landschaftsbild- und Erholungswerteplan, sowie ein Naturwerteplan.

### 3. ERGEBNISSE DES UMWELTBERICHTES

---

Die Fortschreibung örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden bereits in allen Änderungsfragen ein intensiver Kontakt bzw. eine entsprechende Koordination mit der Aufsichtsbehörde (betroffene Abteilungen: Bau- und Raumordnungsrecht, sowie Raumordnung und Statistik) herbeigeführt, die Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) an Hand der im Bericht angeführten zusammenfassenden Bewertungen und Kriterienlisten zu prüfen.

Basis der Beurteilung hinsichtlich einer Auswirkung der vorgenommenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf umweltrelevante Sachverhalte, stellt die aktuelle Biotopkartierung und die vorhandene Naturkundfachliche Erhebung der Gemeinde Pill dar. Für eine Beurteilung von möglichen Konfliktbereichen werden daher die ausgewiesenen Entwicklungsbereiche mit den in der Gemeinde Pill vorhandenen naturräumlichen Erhebungen überlagert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung waren daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen. Allenfalls erforderliche darüber hinaus gehende Auflagen (Einhaltung zusätzlicher Fachgutachten, erforderliche Erstellung eines Bebauungsplanes, privatrechtliche Verträge) wurden im Verordnungstext zur Raumordnungskonzept aufgenommen.

Aufgrund der für die Gemeindegröße erheblichen Zahl von Änderungsansuchen ergeben sich partiell Umweltauswirkungen, insbesondere durch die Konzentration der Entwicklung im Bereich Pillberg und das daraus resultierende Überschreiten von bestehenden Siedlungsrandern. Diese Änderungen sind zwar hinsichtlich ihrer Folgewirkungen raumordnungsfachlich relevant, eine überörtliche oder großräumig bedeutende Umweltauswirkung kann nur kumulativ über einen großen Zeitraum festgestellt werden. Die vorgenommenen Änderungen können als Weiterentwicklung der bestehenden siedlungsstrukturellen Voraussetzungen angesehen werden.

## 4. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG VON STELLUNGNAHMEN IN DEN EINZELNEN VERFAHRENSSCHRITTEN

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschränkt sich der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes auf die Prüfung der kleinräumigen Standortvoraussetzungen. Darüber hinaus wurden zur Erhöhung der Planungsqualität amtsweite Änderungen vorgenommen.

Weiters wurde auf Grund der aktuellen Planungsgrundlage des Gefahrenzonenplanes, von zu erwartenden Auflagen hinsichtlich der Hochwasserabflussbereiche und der naturräumlich erhaltenswerten Elemente entsprechende Zusatzfestlegungen in den möglichen baulichen Entwicklungsbereichen formuliert.

Hinsichtlich der Baustuktur wird zwischen jenen Bereichen unterschieden, die mit niedrigen bis mittleren Baudichten bebaut werden können und jenen Siedlungsteilen, für die die Erlassung von Bebauungsplänen erforderlich sind.

### 4.1. Vollständigkeitsprüfung

Die raumordnungsfachliche Vorbegutachtung durch die Aufsichtsbehörde (Dr. Hermann Ögg, RoBau2-921/9/2-2013 vom 14.1.2014) besteht zum einen in der Prüfung eines ausreichenden Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts im Sinne des § 5 Abs 4 TUP als Voraussetzung für die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.

Das Ergebnis dieser Prüfung dient zur Information der zuständigen öffentlichen Umweltstelle aus raumordnungsfachlicher Sicht.

Darüber hinaus wird in diesem Zuge die Vollständigkeit der erforderlichen Bestandteile der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aus raumordnungsfachlicher Sicht beurteilt.

Ergänzend erfolgt eine erste Grobprüfung hinsichtlich der Einhaltung formaler Kriterien und der Übereinstimmung der Inhalte der Fortschreibung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und allgemeinen raumordnerischen Grundsätzen aus amtsfachlicher Sicht.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde zusammengefasst:

Der auf den letzten Seiten detailliert aufgelistete Überarbeitungsbedarf versteht sich als möglichst praktikable Hilfestellung für die effiziente und ökonomische Weiterentwicklung des Fortschreibungsentwurfs des Örtlichen Raumordnungskonzepts von Pill zur Genehmigungsreife. Der relativ große Umfang dieses Abschnitts ergibt sich in erster Linie aus den umfassenden gesetzlichen Vorgaben zu den Inhalten der Bestandsaufnahme, des Örtlichen Raumordnungskonzepts und des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung, teilweise hat diese Auflistung zum aktuellen Zeitpunkt nur mehr dokumentarischen Charakter, weil die hier verschriftlichten Korrekturrempfehlungen mit Gemeinde und Ortsplaner abgestimmt und vermutlich in einer intern bereits weiterentwickelten Version der Fortschreibung bereits eingearbeitet sind.

Ausdrücklich festgehalten soll in diesem Zusammenhang jedoch werden, dass der dargestellte Überarbeitungsbedarf aus amtsfachlicher Sicht nicht aus grundsätzlichen Defiziten des Entwurfs bezüglich seiner planerisch-inhaltlichen

Qualität resultiert. Aufgrund seiner bereits eingehend geschilderten historisch bedingten raumordnerischen Vorprägung muss die Erstellung einer Raumordnungskonzept-Fortschreibung für Pill als große raumplanerische Herausforderung angesehen werden und aus dem vorliegenden Entwurf lässt sich ablesen, dass diese im gegenständlichen Fall mit großer Sachkenntnis und planerischem Geschick bewältigt wurde.

Für die endgültige Beurteilung der getroffenen Festlegungen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht allerdings noch zwei Fachstellungnahmen erforderlich (Wasserbauverwaltung und Umweltreferat der BH Schwaz), die möglicherweise weiteren Adaptierungsbedarf mit sich bringen.

Eine nochmalige Vorlage des diesbezüglich geänderten Fortschreibungsentwurfs ist aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich, wenn die raumordnungsrelevanten Hinweise dieser Stellungnahmen intentionsgemäß eingearbeitet werden.

Dies gilt sinngemäß auch für den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung: Wenn die auf Seite 21 dieses Gutachtens aufgelisteten Ergänzungen durchgeführt werden kann aus raumordnungsfachlicher Sicht ein ausreichender Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts angenommen werden.

Bezüglich aller Änderungen des Fortschreibungsentwurfs, die nachfolgend durchgeführt werden, ist allerdings sorgfältig zu prüfen, ob hiervon naturgefährdliche, forstliche, naturkundliche, verkehrsrelevante oder sonstige Auswirkungen ausgehen könnten und im zutreffenden Fall sind wiederum die entsprechenden Fachdienststellen damit zu befassen.

## 4.2. Stellungnahmen im Verfahren

Im Zuge des Umweltberichtes wurden folgende Stellungnahmen eingeholt:

- Bezirksforstinspektion Bezirkshauptmannschaft Schwaz, GZI. BFI-29-53/1-2012 „Forstfachliche Stellungnahme betreffend Fortschreibung ÖRK KG Pill“ vom 13.12.2012
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Westliches Unterinntal, GZI. 313/556-2012, Stellungnahme betreffend „Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill 2012“ vom 06.08.2010
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau, GZI. b 2080/546-2012, Stellungnahme betreffend „Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Pill“ vom 06.11.2012
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft, GZI. w2026/921/1, Stellungnahme betreffend „Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Pill, wasserbautechnische Stellungnahme“ vom 06-03-2014

Der Gemeinderat der Pill hat in weiterer Folge in seiner Sitzung vom 17.03.2014 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBI. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Pill aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP mit der Darstellung der wesentlichen Inhalte (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP) zur angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, zum Baulandbedarf, mit Aussagen über von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereichen und der Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten.

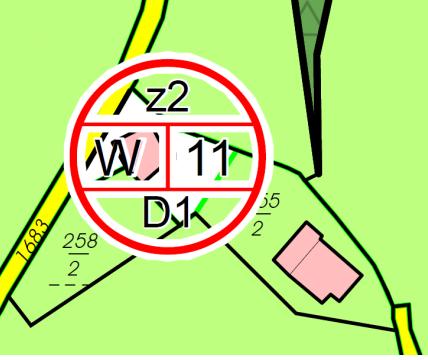
Der ausgearbeitete Entwurf vom 08.04.2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

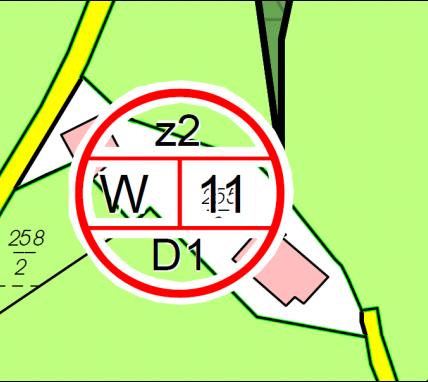
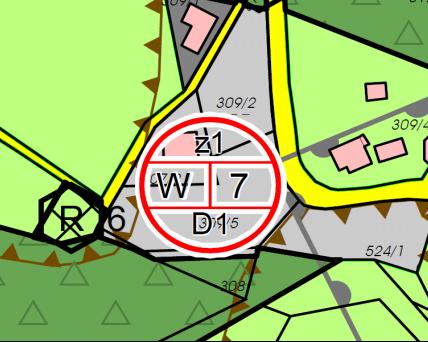
Die 6-wöchige Auflage erfolgte vom 17.04. bis einschließlich 30. Mai 2014.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – lagen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Pill zur Einsichtnahme auf und waren im Internet unter [www.pill.tirol.gv.at](http://www.pill.tirol.gv.at) einzusehen.

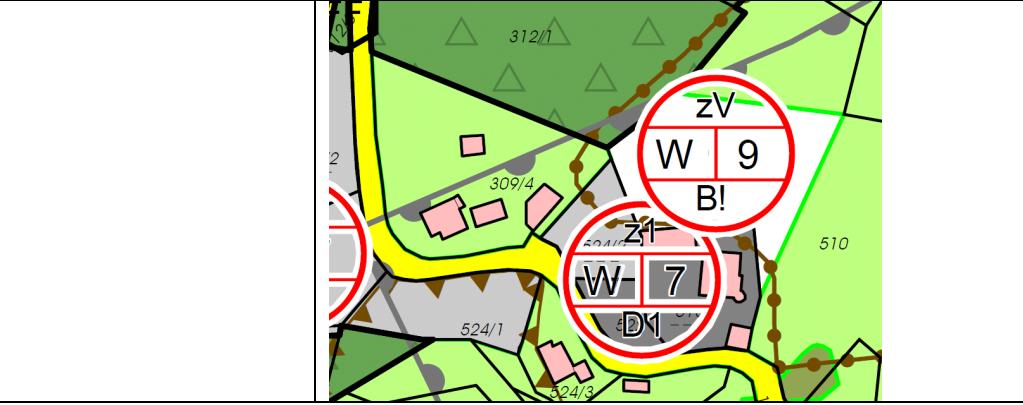
Es wurde gem. § 6 Abs. 4 lit. c TUP darauf hingewiesen, dass Jedermann das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Von dieser Möglichkeit wurde von vier Betroffenen Gebrauch gemacht:

<b>Stellungnahme</b>		<b>Nr. 1</b>
<b>Verfasser</b>	<b>Veronika Jäger</b>	
	Schreiben vom 27. Mai 2014	
Inhalt Anfrage	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die gesamte Gp. 255/2	
		
Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Bauausschuss sich, trotz einer kritischen Stellungnahme des Landes dazu, dafür ausgesprochen hat, dem Wunsch der Antragstellerin statt zu geben, wobei allerdings, um die Bebauung einzuschränken, vor Widmung dieser Grundparzelle ein Bebauungsplan zu erlassen ist.		
Empfehlung Raumplaner	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 255/2	
Antrag an den Gemeinderat	Die gesamte Gp. 255/2 wird als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen, wobei für Widmung dieser Grundparzelle ein Bebauungsplan zu erlassen ist.	

		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Nr. 2</b>	
<b>Verfasser</b>	<b>Andrea Taxacher</b>	
	Schreiben vom 30.05.2014	
Inhalt der Anfrage	Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches auf der Gp. 310/1 für 2-3 Bauplätze entlang des bestehenden Gemeindeweges Gp. 1578/13	
	Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat dazu, dass seitens des Landes die grundsätzliche Zustimmung vorliegt. Auch die Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung schließen eine Bebauung nicht aus, verweisen jedoch auf erforderliche Abklärungen bzw. Auflagen im weiteren verfahren. Das von der Wildbach- und Lawinenverbauung geforderte geologische Gutachten ist positiv (Baugeologisches Gutachten Prof. Dr. Helfried Mostler vom August 2014). Mit der Landesstraßenverwaltung ist vor der Widmung nochmals Kontakt aufzunehmen, um notwendig Änderungen beim Gemeindeweg abzuklären. Der Bauausschuss stimmt den Wunsch der Antragstellerin zu.	
Empfehlung des Raumplaners	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1	
Antrag an den Gemeinderat	Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1	

<b>Stellungnahme</b>	<b>Nr. 3</b>	
<b>Verfasser</b>	<b>Gerald Kohler</b>	
	Schreiben vom 05.06.2014	
<b>Inhalt der Anfrage</b>	Teilflächen der Gp. 243/1 sollen einerseits als Bauland und andererseits als Sonderfläche Parkanlage ausgewiesen werden	
	Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat dazu, dass Johann Findl diese Flächen, welche er bereits derzeit nutzt, gerne käuflich erwerben möchte und deshalb der Antrag auf Bauland bzw. Sonderflächen vorliegt. Seitens des Landes liegt eine klare Ablehnung vor, auch deshalb da eine Umgehung der grundverkehrsrechtlichen Regelungen vermutet wird. Auch der Bauausschuss spricht sich gegen den Antrag aus.	
Empfehlung des Raumplaners	keine Änderung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes	
Antrag an den Gemeinderat	Der 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird in diesem Bereich nicht geändert.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Nr. 4</b>	
<b>Verfasser</b>	<b>Mag. Christine Kreidl</b>	
	Schreiben vom 05.06.2014	
<b>Inhalt der Anfrage</b>	Umwidmung der Gp. 309/4 in Bauland, Rücknahme der Siedlungserweiterung im Bereich der Gp. 510	

	
<p>Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er Frau Kreidl bereits informiert hat. Das Land würde einer Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die Gp. 309/4 zustimmen. Frau Kreidl hat jedoch bei dem geführten Gespräch darauf verzichtet, da kein dringender Bedarf besteht und eine notwendige Teilung des Grundstückes nicht dafür steht, da ein großer Teil als Wald ausgewiesen ist. Zum Begehren der Rücknahme der vorgesehenen Siedlungserweiterung im Bereich der Gp. 510 hat das Land Tirol den 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bestätigt und sich für eine Erweiterung ausgesprochen. Auch der Bauausschuss hat sich dieser Bewertung der Stellungnahme von Frau Kreidl angeschlossen.</p>	
Empfehlung des Raumplaners	keine Änderung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Antrag an den Gemeinderat	Der 1. Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird in diesem Bereich nicht geändert.
<p>Der Gemeinderat beschließt einstimmig alle Anträge zu den 4 eingelangten Stellungnahmen zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.</p>	

Für den Änderungsbereich 2, Andrea Taxacher wurden ergänzend eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung wegen der ungenügenden Zufahrt und eine Ingenieurgeologische Stellungnahme eingeholt:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau, GZI. 5/18-2014, Stellungnahme betreffend „Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 310/1 der KG Pill“ vom 21.08.2014



Amtssigniert, SID2014081064083  
Informationen unter: amtsignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Baubezirksamt Innsbruck  
Straßenbau**

Ing. Georg Gatt

Gemeinde Pill  
Dorf 9  
6136 Pill

Telefon +43 512 508 4440  
Fax +43 512 508 744405  
bba.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 310/1 der KG Pill  
L53 Pillbergstraße bei km 4,80**

Geschäftszahl 5/18-2014  
Innsbruck, 21.08.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seitens des Baubezirksamtes Innsbruck wurde bereits mit der GsZl. 5/12-2014 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

*„Seitens der Gemeinde wurde beim Baubezirksamt Innsbruck um Beurteilung der Zufahrtssituation zu dem oben angeführten Grundstück angesucht. Das Grundstück ist über eine Gemeindestraße mit der Gst.Nr. 1578/13 von der Landesstraße L53 Pillbergstraße aus erschlossen. Die Gemeindestraße ist derzeit nicht befestigt und weist eine hohe Längsneigung auf. Trotz der laufenden Sanierung wurden bzw. können nachfolgende Problempunkte nicht behoben werden:*

- *Die Einmündung der Gemeindestraße in die L53 Pillbergstraße ist derzeit nicht auf Begegnungsverkehr ausgelegt.*
- *Die Einfahrtstrompete ist so dimensioniert, dass das Ein- und Ausfahren mit einem PKW nicht in beide Richtungen in einem Zuge möglich ist, sogar wenn die Gegenfahrbahn benutzt werden könnte.*
- *Die Längsneigung der Gemeindestraße übersteigt den Grenzwert der derzeit geltenden Richtlinien. Gemäß RVS 03.03.81 sollte eine Längsneigung von 14% für Dauersiedlungsraum nicht überschritten werden.*

*Aus Sicht der Landesstraßenverwaltung ist es daher nicht sinnvoll die Teilfläche des Grundstücks Nr. 310/1 der KG Pill in Bauland umzuwidmen.“*

Nach einem Gespräch mit dem Leiter des Baubezirksamtes Innsbruck Herrn DI Huber Werner, einem Lokalaugenschein und der Zusicherung, dass keine großräumige Widmungen sowie die Errichtung von Wohnanlagen in diesem Bereich geplant sind, kann seitens der Landesstraßenverwaltung die Stellungnahme wie folgt abgeändert werden:

Valergasse 1, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>  
Bitte Geschäftszahl immer anführen!

- 2 -

Seitens der Landesstraßenverwaltung kann der geplanten Widmung unter nachfolgenden Auflagepunkten zugestimmt werden:

- Die Zufahrt zur Landesstraße muss im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck ausgebaut werden. Im Zufahrtsbereich muss eine Begegnung PKW- Dreiachsiges Müllfahrzeug möglich sein.
- Der Zufahrtsbereich zur Landesstraße sowie die Gemeindestraße muss ordentlich befestigt (asphaltiert) werden.
- Bei einer künftigen Bebauung müssen die Abstandsbestimmungen gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz 1969 i.d.lg.F., eingehalten werden
- Die Interne Erschließung (Gemeindestraße) ist entsprechend den Richtlinien der RVS zu bemessen (Längsneigung, Wendehammer, Straßenbreiten).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Gatt

- Baugeologisches Gutachten Prof. Dr. Helfried Mostler vom August 2014 (Zusammenfassung):

em.O.Univ. Prof. Dr. Helfried MOSTLER Ingenieurgeologie Mostler Freundsbergstrasse 26 6020 Innsbruck Tel.: (0512)507-5582 email: <a href="mailto:helfried.mostler@uibk.ac.at">helfried.mostler@uibk.ac.at</a>	Baugeologisches Gutachten Gemeinde Pill	Seite  11
--	--	-----------------

Für die Errichtung Bauerschließungstrasse sowie im Zuge der Herstellung der Aufstandsflächen für die einzelnen Bauobjekte ist ein detailliertes baugeologisches Gutachten erforderlich.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Wiesengelände mit den oben angeführten Parzellen einen stabilen Bereich darstellt, der sich durchgehend als Baugrund nutzen lässt.

Von außen wird der Baugrund von keinen Emissionen, wie etwa Rutschungen, Murgängen etc. tangiert. Das Wiesengelände selbst ist stabil.

Bei Erschließung dieses Geländes ist dafür zu sorgen, dass aufgrund von zwei lokalen Vernässungszonen und durch die bergseitigen steilen Böschungen, die im Gutachten angeführten Auflagen zu erfüllen und durch einen Geologen zu begleiten sind. Dies ist deshalb erforderlich, weil gesichert sein muss, dass bei den Erschließungsarbeiten für die Baugrundherstellung jede Art von Mobilisierung von Boden- oder Felsmaterial auszuschließen ist, damit es zu keiner Beeinträchtigung der Anrainer bzw. der Unterlieger kommen kann.

**Ingenieurgeologie Mostler**  
 Technisches Büro für Geologie  
 Mag. Wolfram Mostler  
  
 6020 Innsbruck; Freundsbergstrasse 2  
[ig.mostler.at](http://ig.mostler.at)  
 Tel. +43/1/890139 Mobil 0664 502 8712  
 UID: ATU63187249 BLZ:12000 Kto.:12901542600



Mit den erwähnten beiden Änderungen erfolgte eine zweite Auflage über die Auflegung des geänderten Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 zu Tagesordnungspunkt 10b gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, nach ordnungsgemäßer

Behandlung der Stellungnahme den von DI Lotz & DI Ortner geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill durch zwei Wochen hindurch vom 03.09.2014 bis 18.09.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 255/2 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11 und Dichtestufe B!
- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 310/1 mit der Festlegung Zeitzone z2, Wohnen W, Index 11c und Dichtestufe D1
- Änderung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 640/2 von derzeit Index 11 auf Index 10
- Ergänzung der Zählerlegende des Verordnungstextes mit dem „Indexzusatz c für Auflagen zur Erschließung: Als Voraussetzung zur Ausweisung als Bauland ist die Koordination mit dem Baubezirksamt/Abteilung Straßenbau hinsichtlich verkehrstechnischer Auflagen (Begegnungsfall, Straßenbreite, Neigungsverhältnisse und Straßenbefestigung) erforderlich.“

Die Änderungen ließen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wurde, eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 war daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgte nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Personen, die in der Gemeinde PILL ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde PILL eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, stand das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb das gegenständliche Verfahren mit der zweiten Auflage abgeschlossen werden konnte.

## **5. ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG ZUR BERÜKSICHTIGUNG DER UMWELTERWÄGUNGEN**

---

Zusammenfassend kann in Bezug auf die dargelegten Umwelterwägungen im Rahmen der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pill festgehalten werden, dass diese gemäß TROG 2011 und TUP 2005 in ausreichendem Maße entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen sowie fachlichen Grundlagen wie sie im Umweltbericht sowie im Erläuterungsbericht und den Anlagen zur Behandlung der Stellungnahmen dokumentiert wurden, erfolgt ist.

Die vorliegende Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stellt damit eine im Sinne der übergeordneten Umweltziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union eine nachhaltige und kohärente Planung für den vorgesehenen Planungszeitraum von 10 Jahren dar.

Es sind durch die Planung und die damit in Verbindung stehenden möglichen Entwicklungsspielräume des Siedlungsraumes sowie Freiraumes keine großräumig negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.